



Meran, 16.10.2025

Bearbeitet von:
Matthias Ratering
Tel. 0473 23 75 45
os-wfo.meran@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis

An die Lehrpersonen
An die Schulsozialpädagogen
An das Sekretariat
An die Klassensprecher:innen
An den Schulratsvorsitz
An den Elternratsvorsitz

Handlungsanweisung der Schulführungskraft Nr. 2
Regelung Supplenzstunden bei Ausfall Religionslehrperson – Abhaltung Supplenz durch
Religionslehrperson in Zusammenhang mit der Befreiung vom Religionsunterricht

Sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Mitglieder der Schulverwaltung und des pädagogischen Personals,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in der Folge teile ich Ihnen die Regelung mit, aufgrund welcher die Abhaltung von Supplenzstunden beim Ausfall der Religionslehrperson, bzw. die Abhaltung von Supplenzstunden durch die Religionslehrperson in Zusammenhang mit der Befreiung vom Religionsunterricht geregelt wird. Hierbei werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Aufsichtspflicht, Schülerinnen- und Schülercharta, LKV und Befreiung Religionsunterricht angewandt:

1. Eine abgehaltene Supplenzstunde im Fach Religion durch eine fachfremde Lehrperson, muss auch von den religionsbefreiten Schülerinnen und Schülern besucht werden, da sich die Befreiung auf das Fach und nicht auf die Stunde bezieht.
2. Für den Fall, dass die Religionslehrperson zur Durchführung einer Supplenzstunde in einem anderen Fach eingesetzt wird und in dieser Stunde Religion unterrichtet, haben religionsbefreite Schülerinnen und Schüler das Recht dem Unterricht fernzubleiben. Hierbei werden die geltenden Regelungen des alternativen Religionsunterrichts in Bezug auf Aufenthaltsort oder vorzeitigem Austritt / verspätetem Eintritt angewandt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft.

Freundliche Grüße
Matthias Ratering
SCHULDIREKTOR
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)